

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



25. Jahrgang	Potsdam, den 17. November 2016	Nummer 30
---------------------	---------------------------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Seite

Bildung

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur zusätzlichen finanziellen Förderung für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus Flüchtlingsfamilien an allgemeinbildenden Ersatzschulen (RL-SuSFI-SifT) vom 1. November 2016.	442
---	-----

II. Nichtamtlicher Teil

Mitteilung 47/16 vom 8. November 2016 Erläuterungen zur Erhebung von Gebühren im Geschäftsbereich	444
Ausschreibung für die Zulassung von Lehrkräften ohne lehramtsbezogenen Studienabschluss zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst für Lehrämter zum 6. Februar 2017	446
Stellenausschreibungen	447

I. Amtlicher Teil**Bildung****Richtlinie des Ministeriums für Bildung,
Jugend und Sport des Landes Brandenburg
über die Gewährung von Zuwendungen zur
zusätzlichen finanziellen Förderung für die
Beschulung von Schülerinnen und Schülern
aus Flüchtlingsfamilien an allgemeinbildenden
Ersatzschulen (RL-SuSFI-SifT)**

Vom 1. November 2016
Gz.: 34.7-56041

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Ziel der Zuwendungen ist es, die Beschulung von im Land Brandenburg schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern aus Flüchtlingsfamilien an allgemeinbildenden Ersatzschulen im Schuljahr 2016/2017 zu fördern.
- 1.2 Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien im Sinne dieser Richtlinie sind Personen, die
- eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Absatz 1, 2 oder 3 des Aufenthaltsgesetzes innehaben,
 - denen der Aufenthalt gemäß § 55 des Asylgesetzes zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet ist,
 - deren Abschiebung gemäß § 60a des Aufenthaltsgesetzes nach Durchführung des Asylverfahrens ausgesetzt ist,
 - die eine Aufenthaltsgewährung gemäß §§ 23a oder 24 des Aufenthaltsgesetzes innehaben oder
 - die gemäß § 29 Absatz 2 oder 3 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis aus Gründen des Familiennachzugs innehaben, sofern dieser an Personen anknüpft, für die ein Tatbestand gemäß § 25 Absatz 1, 2 oder 3 oder ein Tatbestand gemäß § 24 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt.

Unbegleitete Kinder und Jugendliche gelten als Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien, wenn auf sie einer der unter a) bis d) genannten Tatbestände zutrifft.

- 1.3 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Beachtung des § 44 der Landeshaushaltsordnung sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur pauschalen finanziellen Unterstützung von Trägern von Ersatzschulen zu den Mehrkosten, die für die zusätzliche Förderung von im Land Brandenburg für das Schuljahr 2016/2017 schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern im Sinne der Nummer 1.2 an allgemeinbildenden Ersatzschulen entstehen.

- 1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel wird bei Vorliegen der Voraussetzungen dieser Richtlinie die zusätzliche Förderung der Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien an allgemeinbildenden Ersatzschulen finanziell unterstützt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen werden an den Antragsteller im Sinne der Nummer 7.1.2 dieser Richtlinie ausbezahlt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Abweichend von Nummer 1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung gelten folgende Zuwendungsvoraussetzungen:

Abweichend von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung können innerhalb des Förderzeitraumes Zuwendungen bis zu drei Monate rückwirkend bewilligt werden, sofern nachgewiesen wird, dass die Voraussetzungen für die Zuwendungen in diesem Zeitraum bereits vorlagen

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Die Finanzierung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung pro Schülerin oder Schüler aus einer Flüchtlingsfamilie, der oder die im Schuljahr 2016/2017 die betreffende allgemeinbildende Ersatzschule besucht.
- 5.3 Form der Zuwendung: Die Zuwendungen werden in Form eines Zuschusses bewilligt.
- 5.4 Bemessungsgrundlage:
- Der Festbetrag beläuft sich pro Schuljahr und pro Schülerin oder Schüler aus einer Flüchtlingsfamilie
- in der Primarstufe auf 2.152,00 €,
 - in der Sekundarstufe I an Gesamtschulen und Oberschulen auf 2.324,0 € und
 - in Gymnasien und in der Sekundarstufe II allgemeinbildender Ersatzschulen auf 2.572,00 €.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, sich die jeweiligen persönlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien nachweisen zu lassen und die entsprechenden Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde in Kopie einzureichen.

Änderungen in den dem Zuwendungsbescheid zu Grunde liegenden erheblichen Tatsachen sind unverzüglich anzuzeigen.

- 6.2 Die Vorschriften zur Beantragung von Änderungen des Genehmigungsbescheides gemäß § 121 des Brandenburgischen Schulgesetzes bleiben unberührt.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Bewilligungsbehörde ist das für Schule zuständige Landesministerium.

- 7.1.2 Antragsberechtigt sind Träger von allgemeinbildenden Ersatzschulen.

- 7.1.3 Die Zuwendungen sind schriftlich unter Verwendung der zu diesem Zweck bereitgestellten Antragsformulare zu stellen. Für den Fall, dass ein Träger für mehrere Ersatzschulen Zuwendungen begehrt, ist für jede Schule ein gesonderter Antrag zu stellen.

- 7.1.4 Im Antrag ist darzulegen,

- dass an der jeweiligen Ersatzschule zusätzliche Förderungen der Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien durchgeführt werden sowie deren konzeptionelle Ausgestaltung und
- die voraussichtliche Teilnehmerzahl.

Weiteres ist den Antragsvordrucken zu entnehmen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Entscheidungen der Bewilligungsbehörde ergehen auf der Grundlage des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz und der Landeshaushaltsordnung. Soweit die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vorliegen oder keine ausreichenden Haushaltsmittel mehr zur Verfügung stehen, wird der Antrag auf Zuwendungen abgelehnt.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung an den Zuwendungsempfänger erfolgt entsprechend der Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur

Projektförderung (ANBest-P). Die Mittelabrufe sind der Bewilligungsbehörde mit den entsprechenden Nachweisen zu übergeben.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 7.4.1 Der Zuwendungsempfänger legt der Bewilligungsbehörde bis zum im Bewilligungsbescheid genannten Datum folgende Nachweise vor:

- Namen und Adressen der im Bewilligungszeitraum beschulten Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien,
- Übersicht über die Daten ihrer Zu- und Abgänge,
- Kopien der vollständigen Schulverträge,
- sofern Schulverträge über Betreuer abgeschlossen wurden, Nachweise über die Betreuung,
- Nachweise zu den in Nummer 1.2 genannten Tatbeständen in Kopie,
- eine Verwendungsbestätigung gemäß Nummer 6.5 der ANBest-P, sofern eine solche im Bescheid zugelassen wurde, anderenfalls Verwendungsnachweise einschließlich entsprechender Belege zu den tatsächlich angefallenen höheren Personal- und Sachkosten für die zusätzliche Förderung.

- 7.4.2 Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung wird geprüft, ob Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien die betreffende allgemeinbildende Ersatzschule mindestens in der im Zuwendungsbescheid zu Grunde gelegten Anzahl tatsächlich besucht haben und dem Träger in diesem Zusammenhang tatsächlich Mehrkosten in Höhe des Zuwendungsbetrages entstanden sind. Berücksichtigt werden die Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien, die im Monatsdurchschnitt des Zuwendungszeitraums regelmäßig am Unterricht und an sonstigen pflichtigen Veranstaltungen teilgenommen und mehr als die Hälfte des Monats in einem Schulverhältnis zu der allgemeinbildenden Ersatzschule gestanden haben.

Die Gewährung des Betriebskostenzuschusses gemäß §§ 124, 124a des Brandenburgischen Schulgesetzes bleibt unberührt. Eine Berücksichtigung der Kosten sowohl im Verwendungsnachweisverfahren gemäß dieser Richtlinie als auch im Verwendungsnachweisverfahren für den Betriebskostenzuschuss gemäß §§ 124, 124a des Brandenburgischen Schulgesetzes ist ausgeschlossen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

- 7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungs-

vorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

- 7.5.2 Der Landesrechnungshof ist gemäß §§ 88 Absatz 1 und 91 der Landeshaushaltsordnung zur Prüfung berechtigt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen einer Überprüfung Einblick in die Unterlagen und Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2016 in Kraft. Sie tritt am 31.07.2017 außer Kraft.

Potsdam, 1. November 2016

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

Günter Baaske

II. Nichtamtlicher Teil

Mitteilung 47/16 Erläuterungen zur Erhebung von Gebühren im Geschäftsbereich

vom 8. November 2016
Gz.: 11.4 - 11031

Die Erhebung von Gebühren im Geschäftsbereich des MBSJ erfolgt i.d.R. nach der Gebührenordnung des MBSJ (GebO MBSJ) in der jeweiligen Fassung auf der Grundlage der Regelungen des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg). Bei der Erhebung von Gebühren auf Basis von Bundesverordnungen sind die Regelungen des Bundesgebührengesetzes zu berücksichtigen, die dem Sinn nach mit denen des GebGBbg übereinstimmen. Die nachfolgenden Erläuterungen fußen auf dem Kommentar von Benedens zum GebGBbg¹. Sie sollen zu häufig gestellten Fragen das gebührenrechtliche Verständnis fördern und den rechtmäßigen Umgang mit den entsprechenden Vorschriften erleichtern.

1. Entstehen der Gebührenschuld, Gebühren bei Rücknahme oder Ablehnung des Antrages

Gemäß § 10 GebGBbg entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung (und Bekanntgabe der Sachentscheidung gegenüber dem Antragsteller) oder in den Fällen des § 17 mit der Rücknahme oder Ablehnung des Antrags oder des Rechtsbehelfs.

a) Rücknahme des Antrags

Gebühren werden nicht erhoben, wenn das Verfahren durch die Rücknahme eines Antrags beendet wird, bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde (s. § 7 Nr. 6), da der Behörde hierbei noch keine Kosten entstanden sind. Wird ein Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung nach Beginn, aber vor Beendigung der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen, ist die eigentlich für diese Amtshandlung vorgesehene Gebühr herabzusetzen. Eine sachliche Bearbeitung kann auch schon begonnen haben, wenn noch nicht alle notwendigen Unterlagen vollständig eingereicht wurden. Welche Ermäßigung vorgenommen wird, liegt im Ermessen der im Einzelfall tätigen Behörde und wird im Wesentlichen dadurch bestimmt, in welchem Stadium der Bearbeitung der Antrag zurückgenommen worden, also welcher Verwaltungsaufwand bis zu diesem Zeitpunkt bereits entstanden ist. Gem. § 17 beträgt die Gebühr mindestens 25 %, höchstens aber 75 % der vorgesehenen Gebühr.

b) Ablehnung des Antrages (negative Sachentscheidung)

Von dieser Regelung werden die Anträge erfasst die aus rechtlichen oder sonstigen Gründen außer wegen Unzuständigkeit abgelehnt werden, also dem Antragsteller den „gewünschten Erfolg“ versagen. Zwar ist der Verwaltungsaufwand in diesen Fällen der gleiche wie bei positiven Sachentscheidungen, doch die Bedeutung, der wirtschaft-

¹ Niels Peter Benedens: Gebührengesetz für das Land Brandenburg, Kommentar, Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden 2001

liche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Antragsteller i.d.R. nicht gegeben. Auch in diesen Fällen sieht der Gesetzgeber in § 17 eine Herabsetzung der vorgesehenen Gebühr um 25 % bis 75 % vor.

2. Erhebung von Vorschusszahlungen oder Sicherheitsleistungen

Mit Schreiben vom 24.07.2008 hatte ich (BdH) mit Blick auf die Sicherung von Ansprüchen auch relativ geringfügiger Forderungen unter 1. darum gebeten, von der in § 16 GebGBbg geregelten Möglichkeit zur Vorschussleistung grundsätzlich bei Amtshandlungen nach den Tarifstellen 1 - 3, 7 und 8 Gebrauch zu machen. Mit dieser Forderung wurde jedoch der verwaltungsverfahrenrechtliche Ermessensspielraum, der in § 16 Abs. 1 der festsetzenden Behörde eindeutig eingeräumt wird (Kann-Vorschrift), in unzulässiger Weise eingeschränkt und einer Einzelfallprüfung vorgegriffen. Aus diesem Grunde bitte ich, von der rigorosen Forderung abzusehen und die Hinweise wie folgt anzuwenden:

1. Durch die Erhebung von Vorschusszahlung soll vermieden werden, dass nach erbrachtem Aufwand die Kostenforderung nicht realisiert werden kann. Vorschusszahlung oder die Hinterlegung von Sicherheitsleistungen zur Sicherung von Ansprüchen können in angemessener Höhe bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr und Auslagenerstattung erhoben werden, wenn nach Prüfung im Einzelfall die Forderung notwendig und zweckmäßig ist und Billigkeitsgründe nicht entgegenstehen.
2. Die Entscheidung zur Vorschusserhebung ist zu begründen. Die Gründe können sowohl in der Höhe der Gebühren und Auslagen als auch in der Person sowie in den finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers liegen.
3. Dem Antragsteller ist für die Zahlung des Vorschusses eine angemessene Frist zu setzen mit dem Hinweis, dass die Behörde bei Nichtzahlung von der Rücknahme des Antrages ausgeht.
4. Die Anforderung von Vorschüssen oder Sicherheitsleistungen stellt einen (belastenden) Verwaltungsakt nach § 35 VwVfG dar, der durch Widerspruch oder Klage anfechtbar ist.
5. Der vorschussleistende Kostenschuldner kann mangels einer entsprechenden Gesetzesvorschrift keine Zinsen verlangen.

Vorschussleistungen werden auf die Gebührenschuld angerechnet. Sollten sich nach Festsetzung der Gebühren unvorhersehbare Überzahlungen ergeben, z.B. durch Rücknahme oder Ablehnung des Antrages, sind diese unverzüglich zu erstatten.

3. Gebührenbefreiung und -ermäßigung

a) aufgrund vorliegendem erheblichem öffentlichem Interesse

Grundsätzlich wurden in der GebO MBS alle Gebühren zunächst nach dem Kostendeckungsprinzip festgelegt. Amtshandlungen, an deren Erbringung ein deutlich überwiegend öffentliches Interesse besteht, werden im Gebührentarif

nicht aufgeführt. Lediglich in Einzelfällen ist die dezidierte Ausweisung von gebührenfreien Amtshandlungen aus Gründen der Klarheit, Transparenz und Benutzerfreundlichkeit geboten. Für einzelne im öffentlichen Interesse liegende Amtshandlungen sind die Gebühren gegenüber dem Verwaltungsaufwand bereits ermäßigt festgesetzt worden. Dies betrifft insbesondere den Erwerb von Abschlüssen im Wege der Nichtschülerprüfungen (Tarifstellen 7), mit Ausnahme von (Berufs-)Fachschulabschlüssen².

Der Ordnungsgeber hat damit bereits durch eigene Ermessensbetätigung einem behördlichen Ermessen für eine Gebührenbefreiung/-ermäßigung im Sinne des § 20 Nr. 2 GebGBbg vorgegriffen.

b) aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten

Nach § 20 Nr. 1 kann von der Erhebung von Gebühren und Auslagen auf Antrag abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint. Es handelt sich um eine „Kann-Vorschrift“. Unter der Voraussetzung, dass durch den Gebührenschuldner ein entsprechender Antrag gestellt wird (Hinweis: Beratungspflicht gem. § 25 VwVfG), liegt es im Ermessen der im Einzelfall tätigen Behörde, ob und in welcher Höhe sie von den in dieser Bestimmung zugelassenen Möglichkeiten der Kostenbefreiung und -ermäßigung Gebrauch macht. Die Ermessensentscheidung ist zu begründen.

Der Tatbestand der sozialen Härtefälle i. S. d. § 20) kann bei Arbeitslosen, Schülern, Sozialhilfeempfängern und Studenten in der Regel als erfüllt gelten. Im Wesentlichen in den in Betracht kommenden Fällen der Nachweis mangelnder finanzieller Leistungsfähigkeit des Antragstellers/Gebührenschuldners relevant sein. Je nach Höhe des Einkommens könnte sich im Zusammenhang mit der Art der gebührenpflichtigen Amtshandlung (z. B. Beglaubigung von Zeugnisabschriften für Bewerbungszwecke, Anerkennung schulischer Abschlüsse ...) im Einzelfall eine Gebührenermäßigung oder -befreiung ableiten lassen. Hierbei ist das Einkommen durch den Antragsteller nachzuweisen (z. B. Bewilligungsbescheid, Einkommensnachweis) und aktenkundig zu machen. Der fehlende Nachweis rechtfertigt die Ablehnung des Antrages.

Neben der Unbilligkeit aus persönlichen Gründen (wirtschaftliche Situation des Antragstellers) kann sich im Einzelfall auch eine unbillige Härte aus der Natur der Sache ergeben. Hierbei kommt es im Wesentlichen auf Inhalt, Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung für den gebührenpflichtigen Tatbestand an.

Von den zugelassenen Billigkeitsmaßnahmen kann nur bis zur Bestandskraft des Bescheides Gebrauch gemacht werden; ist der Bescheid unanfechtbar geworden, kommen nur noch die in § 22 GebGBbg vorgesehenen Maßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) in Betracht.

² Für den Erwerb dieser Abschlüsse stehen ausreichend Angebote an öffentlichen und freien Schulen mit entsprechenden Kapazitäten zur Verfügung, so dass kein öffentliches Interesse an der Durchführung von Nichtschülerprüfungen besteht.

Zu beachten ist, dass Gebührenbefreiungen, die bereits durch Gesetz an anderer Stelle geregelt sind (u.a. auch in den §§ 7 und 8 GebGBbg) keinen Ermessensspielraum zulassen.

**Ausschreibung
für die Zulassung von Lehrkräften ohne lehramtsbezogenen Studienabschluss zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst für Lehrämter
zum 6. Februar 2017**

Für Lehrkräfte **ohne einen lehramtsbezogenen Studienabschluss**, die die Voraussetzungen gemäß § 7 Absatz 1 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes (BbgLeBiG) in Verbindung mit § 3 der Berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstverordnung (BVorbDV) vom 17.10.2013 (GVBl. II Nr. 75) erfüllen, besteht in begrenztem Umfang für bis zu 30 Lehrkräfte die Möglichkeit, ab dem 6. Februar 2017 am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst für

1. **das Lehramt für die Sekundarstufen I und II mit einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I** (Unterrichtseinsatz in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 an Oberschulen und Gesamtschulen, nicht an Gymnasien)

oder

2. **das Lehramt für die Sekundarstufen I und II mit einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II** (Unterrichtseinsatz an Gymnasien, an Beruflichen Gymnasien oder Gesamtschulen)

oder

3. **das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer)** (Unterrichtseinsatz an Oberstufenzentren. Die Ausbildung erfolgt ausschließlich am Studienseminar in Cottbus.)

teilzunehmen und mit dem Bestehen der Staatsprüfung die Befähigung für das jeweilige Lehramt zu erwerben.

Folgende Fächerkombinationen werden für die drei oben genannten Lehrämter ausgeschrieben:

- Zu 1.)** Zwei Fächer gemäß § 11 der Lehramtsstudienverordnung (LSV) vom 6. Juni 2013 (GVBl. II 2013, Nr.45) mit der Maßgabe, dass mindestens ein Fach Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Englisch, Deutsch, Französisch oder Sport sein muss.
- Zu 2.)** Zwei Fächer gemäß § 11 der Lehramtsstudienverordnung (LSV) vom 6. Juni 2013 (GVBl. II 2013, Nr.45) mit der Maßgabe, dass mindestens ein Fach Physik oder Chemie sein muss.
- Zu 3.)** Zwei Fächer gemäß § 14 der Lehramtsstudienverordnung (LSV) vom 6. Juni 2013 (GVBl. II 2013, Nr.45) mit der Maßgabe, dass mindestens ein Fach Sozialpädagogik, Metalltechnik, Elektrotechnik, Bautechnik, Holztechnik, Agrarwirtschaft oder Informations- und

Kommunikationstechnik sein muss. Es kann auch eine der folgenden Kombinationen gewählt werden: Sozialpädagogik/Gesundheit; Metalltechnik/Fertigungstechnik; Elektrotechnik/Energietechnik.

Gemäß § 3 der BVorbDV müssen für eine Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Für das Lehramt der Sekundarstufe I und II muss ein universitärer Abschluss (Magister-, Diplom-, oder Masterabschluss) nachgewiesen werden.
- Für das Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) muss ein universitärer Abschluss (Magister-, Diplom- oder Masterabschluss) oder ein Fachhochschulabschluss (Diplom- oder Masterabschluss) nachgewiesen werden.
- Die Inhalte des absolvierten Studiums müssen eine Übereinstimmung in den wesentlichen fachlichen Inhalten im Vergleich mit einem Lehramtsstudium in der ausgeschriebenen Fächerkombination aufweisen. In dieser Fächerkombination muss auch der Unterrichtseinsatz erfolgen.
- Eine mindestens 6-monatige erfolgreiche Tätigkeit in der dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform und in der ausgeschriebenen Fächerkombination ist nachzuweisen.
- Der Nachweis der Teilnahme an geeigneten pädagogischen Fortbildungen wird erwartet.
- Durch das zuständige Schulamt oder ggf. den Schulträger einer Ersatzschule sind die Prognose einer erfolgreichen Teilnahme und bei befristeter Beschäftigung zusätzlich die Erklärung der beabsichtigten dauerhaften Beschäftigung abgegeben worden.

Die Entscheidung über die Zulassung richtet sich nach § 5 der BVorbDV. Soweit Plätze frei bleiben, können sie an Lehrkräfte von Ersatzschulen vergeben werden.

Bewerbungen sind **auf dem Dienstweg**

über **das zuständige Staatliche Schulamt**

an das **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport,**

Referat 36

Heinrich-Mann-Alle 107

14473 Potsdam

bis zum **13. Dezember 2016 (Posteingang im MBJS)**

zu richten.

Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbungsunterlagen an die Schulrätin für Lehrerbildung des zuständigen Staatlichen Schulamtes spätestens bis zum 06. Dezember 2016 zu senden.

Nähere Informationen zum Bewerbungsverfahren und zu den Bewerbungsunterlagen sowie zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst sind unter www.mbjs.brandenburg.de unter der Rubrik Lehrerbildung/Qualifizierung von Seiteneinsteigern und dem Menüpunkt Aktuelle Ausschreibung/Bewerbungsunterlagen abrufbar.

Stellenausschreibungen

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Brandenburg an der Havel** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

1. Stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter an Grundschulen

a. **Geschwister-Scholl-Grundschule Weitzgrunder Weg 3 14806 Bad Belzig**

- Besetzung zum nächst möglichen Termin -

b. **Grundschule „Heinrich Zille“ Friedrich-Naumann-Straße 74 14532 Stahnsdorf**

- Besetzung zum 01.02.2017 -

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 13 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

2. Schulleiterin bzw. Schulleiter an einer Oberschule

Berufsvorbereitende Oberschule Pierre de Coubertin Gagarinstraße 5-7 14480 Potsdam

- Besetzung zum 01.02.2017 -

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; Entscheidungen über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsens und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder als Schulleiter wird gemäß § 120 des Landesbeamtengesetzes oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

3. Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter an einem Oberstufenzentrum

**Oberstufenzentrum Werder
des Landkreises Potsdam-Mittelmark
Abteilung 1
Altenkirch-Weg 6-8
14542 Werder (Havel)**

- Besetzung zum 01.08.2017 -

Die Abteilung umfasst die Bildungsgänge zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach Landesrecht, der Fachhochschulreife und der allgemeinen Hochschulreife.

Aufgaben:

Leitung der Abteilung auf kollegialer Grundlage; insbesondere Planung und Leitung von Abteilungskonferenzen und Dienstbesprechungen; Leitung von Jahrgangs- bzw. Klassenkonferenzen bei Entscheidungen über Versetzungen, Zeugnisse und Abschlüsse; Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern und dem Schulträger auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen, Vertretung der Abteilung im Rahmen der Befugnisse gegenüber Erziehungsberechtigten, Behörden, Betrieben und so weiter; Berechnung des Lehrkräftebedarfes für die Abteilung; Koordinierung des Lehrkräfteeinsatzes der Abteilung; Koordinierung der pädagogischen Arbeit in der Abteilung; Beratung von Lehrkräften und des sonstigen pädagogischen Personals sowie Unterrichtsbesuche; Förderung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte; Planung und organisatorische Durchführung von schulischen Prüfungen und Unterstützung der zuständigen Stellen bei nichtschulischen Prüfungen; schulfachliche Koordinierung innerhalb der Abteilung, Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler über die Wahl der Unterrichtsangebote in der Abteilung.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Studienrats (zwei allgemeinbildende Fächer oder ein allgemeinbildendes Fach und ein berufliches Fach); mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit in der OSZ-Leitung, zur Innovation in der

Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, dem staatlichen Schulamt und den Mitwirkungsorganen; ausgewiesenes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Die Funktion als Abteilungsleiterin oder als Abteilungsleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliches Schulamt Brandenburg an der Havel
Die Leiterin
Magdeburger Straße 45
14770 Brandenburg an der Havel.**

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Frankfurt (Oder)** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

Schulleiterin bzw. Schulleiter an einer Grundschule

**1. Grundschule Gartz
Kastanienallee 54
16307 Gartz (Oder)**

– Besetzung zum 01.02.2017 –

**2. Gustav-Bruhn-Grundschule
Rudolf-Harbig-Straße 12
16278 Angermünde**

– Besetzung zum 01.02.2017 –

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwal-

tungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter Ziffer 1 benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L zuzüglich Amtszulage und die unter Ziffer 2 benannte Stelle mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder)

Herrn Gerhard Kranz

Gerhard-Neumann-Straße 3

15236 Frankfurt (Oder).

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Neuruppin** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

1. Schulleiterin oder Schulleiter an Grundschulen

Linden-Grundschule Zehdenick

Dammhaststraße 8

16792 Zehdenick

- Besetzung zum 01.08.2017 -

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigen-

ständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

2. Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter an einem Oberstufenzentrum

Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin

Abteilung 3

Alt Ruppiner Allee 39

16816 Neuruppin

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

Die Abteilung umfasst die Bildungsgänge der Berufsschule zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung in den Berufen Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, Forstwirt/in, Holzmechaniker/in, Fachpraktiker/in für Holzverarbeitung, Tischler/in, Kraftfahrzeugmechatroniker/in (Nutzfahrzeugtechnik), Kraftfahrzeugmechatroniker/in (PKW-Technik), Mechaniker/in für Land- und Baumaschinentechnik.

Aufgaben

Leitung der Abteilung auf kollegialer Grundlage; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan, insbesondere Planung und Leitung von Abteilungskonferenzen und Dienstbesprechungen; Leitung von Jahrgangskonferenzen bei Entscheidungen über Versetzungen, Zeugnisse und Abschlüsse; Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern und dem Schulträger auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen, Vertretung der Abteilung im Rahmen der Befugnisse gegenüber Erziehungsberechtigten, Behörden und Betrieben; Berechnung des Lehrkräftebedarfes für die Abteilung; Koordinierung des Lehrkräfteeinsatzes der Abteilung; Koordinierung der pädagogischen Arbeit in der Abteilung; Beratung von Lehrkräften und des sonstigen päd-

agogischen Personals sowie Unterrichtsbesuche; Förderung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte; Planung und organisatorische Durchführung von schulischen Prüfungen und Unterstützung der zuständigen Stellen bei nichtschulischen Prüfungen; schulfachliche Koordinierung innerhalb der Abteilung, Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler über die Wahl der Unterrichtsangebote in der Abteilung.

Voraussetzungen

Befähigung für die Laufbahn des Studienrats mit Lehrbefähigung für eine berufliche Fachrichtung und mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis an beruflichen Schulen oder Befähigung für die Laufbahn des Studienrats mit langjähriger Erfahrung im Unterricht an beruflichen Schulen.

Anforderungen

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit in der OSZ-Leitung, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, dem staatlichen Schulamt und den Mitwirkungsgremien; ausgewiesenes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Die Funktion als Abteilungsleiterin oder als Abteilungsleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Staatliche Schulamt Neuruppin

Herrn Kowalzik

Trenckmannstraße 15

16816 Neuruppin.